

BGer 4A 455/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_455_2015

FR: TF 4A 455/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 4A 455/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Rechtsverweigerung | Obligationenrecht (allgemein)

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 22.09.2015 4A 455/2015 (4A_455/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 22.09.2015 4A 455/2015 (4A_455/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 22.09.2015 4A 455/2015 (4A_455/2015)

Rechtsverweigerung | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_455/2015

Urteil vom 22. September 2015 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Th. Widmer. Verfahrenseteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung,

Beschwerdegegner. Gegenstand Rechtsverweigerung, Beschwerde gegen den Entscheid des

Regionalgerichts Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, vom 2. September 2015. In

Erwägung, dass das Regionalgericht Emmental-Oberaargau mit Schreiben vom 23. Juli

2015, bestätigt mit weiterem Schreiben vom 2. September 2015, erklärte, es sei für die

Angelegenheit des Beschwerdeführers nicht zuständig und eine Nachbesserung einer beim

Regionalgericht eingereichten, unverständlichen Eingabe verlangte, andernfalls diese nicht

behandelt werde; dass das Regionalgericht dem Beschwerdeführer mit genanntem

Schreiben vom 2. September 2015 ausserdem die Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege für ein Verfahren vor diesem Gericht verweigerte; dass der Beschwerdeführer

sich in dieser Sache mit einer Eingabe vom 3. September 2015 an das Bundesgericht

wandte; dass der Beschwerdeführer auf Anfrage hin mit Schreiben vom 10. September

2015 bestätigte, dass er die Eröffnung eines formellen Beschwerdeverfahrens vor dem

Bundesgericht wünsche; dass die Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen Entscheide

letzter kantonaler Instanzen im Sinne von Art. 75 BGG zulässig ist, was auch gilt, soweit

sich der Beschwerdeführer über eine Rechtsverweigerung (Art. 94 BGG) beschweren will

(Urteil 5A_393/2012 vom 13. August 2012 E. 1.2); dass es sich beim Regionalgericht nicht

um eine letzte kantonale Instanz im Sinne von Art. 75 BGG handelt, weshalb die

vorliegende Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig ist und darauf nicht eingetreten

werden kann; dass überdies in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme

auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte

der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42

Abs. 1 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte

vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche

Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und detailliert begründet werden (

Art. 106 Abs. 2 BGG); dass die Eingabe vom 3. September 2015 diesen

Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, weshalb auch aus diesem Grund

auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könnte; dass das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren, über das unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden musste (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2), abzuweisen ist, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2015 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.